Regierungsrat



Sitzung vom: 30. April 2013

Beschluss Nr.: 472

Motion betreffend Besetzung der Rechtspflegekommission: Beantwortung

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Besetzung der Rechtspflegekommission (52.13.01), welche am 14. März 2013 von der SVP-Fraktion eingereicht wurde, wie folgt:

Die Motionäre beantragen, dass in die ständige Rechtspflegekommission zukünftig nur noch Kantonsratsmitglieder gewählt werden, welche nicht im Anwaltsregister des Kantons Obwalden eingetragen sind.

Beurteilung der Ausgangslage

Ziel des Antrages ist es, die Unabhängigkeit der Rechtspflegekommission sicherzustellen. Es wird befürchtet, dass diese bei Anwälten und Anwältinnen, die regelmässig beruflich mit Behörden der Rechtspflege zu tun haben, nicht mehr gewährleistet ist. In der Tat sind Anwälte und Anwältinnen, die gleichzeitig Mitglied der Rechtspflegekommission sind, gefordert, in der Funktion der Oberaufsicht gegenüber den Rechtspflegebehörden sachlich zu bleiben. Es darf zu keiner Vermischung von beruflichen Anliegen und den Aufgaben der Rechtspflegekommission kommen.

Es ist indessen fraglich, ob mit der strikten Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung das Problem der vermuteten unzureichenden Unabhängigkeit gelöst ist. Denn es ist ja durchaus denkbar, dass ein Jurist oder eine Juristin, der oder die im Kanton wohnhaft ist und in den Kantonsrat gewählt wird, im Anwaltsregister eines anderen Kantons eingetragen ist und Klienten vor einem Obwaldner Gericht vertritt. Die von den Motionären vorgeschlagene Regelung würde eine Wahl dieser Personen in die Rechtspflegekommission nicht ausschliessen, obwohl sich die Frage der Unabhängigkeit in gleicher Weise stellt. Das Ziel der Motionäre könnte somit nur unzureichend erfüllt werden. Zudem hätte ihr Antrag eine Ungleichbehandlung der Personen mit Eintrag im Obwaldner Anwaltsregister und derjenigen mit Eintrag in einem ausserkantonalen Anwaltsregister zur Folge, was einer Diskriminierung der ersteren gleichkäme.

Juristen und Juristinnen im Kantonsrat, die nicht in einem Anwaltsregister eingetragen sind, bleibt es gemäss Antrag der Motionäre weiterhin erlaubt, in der Rechtspflegekommission Einsitz zu nehmen. Damit wird die Vertretung von juristischem Fachwissen in der Rechtspflegekommission sichergestellt. Es stellt sich indessen die Frage, ob davon ausgegangen werden kann, dass der Kantonsrat nicht nur zum heutigen Zeitpunkt, sondern auch in Zukunft über ausreichend unabhängige Juristen und Juristinnen verfügt, oder ob bei Umsetzung der Motion mit der Gefahr zu rechnen ist, dass die Rechtspflegekommission ohne juristisches Fachwissen auskommen muss. Diese Frage drängt sich angesichts der Kleinheit des Kantons Obwalden und der damit verbundenen eingeschränkten Anzahl Juristen und Juristinnen mit Sitz im Kantonsrat auf.

Signatur OWKR.45 Seite 1 | 2

Angesichts vorstehender Erwägungen erscheint es dem Regierungsrat angebracht, der aufgeworfenen Thematik in einem ersten Schritt eingehender nachzugehen und die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen wie etwa die folgenden zu klären:

- Wie haben andere Kantone die Einsitznahme von anwaltlich t\u00e4tigen Personen in Aufsichtskommissionen des Parlaments geregelt?
- Wie viele im *Obwaldner Anwaltsregister* eingetragene Personen vertreten Fälle vor einem Obwaldner Gericht?
- Wie viele in Anwaltsregistern anderer Kantone eingetragene Personen vertreten Fälle vor einem Obwaldner Gericht?
- Wie viele Juristen und Juristinnen ohne Anwaltspatent hatten in den letzten Jahren Einsitz im Kantonsrat?
- In welchem Erlass ist die Einsitznahme von anwaltlich t\u00e4tigen Personen in der Rechtspflegekommission zu regeln?

Die Antworten auf diese und allenfalls weitere damit zusammenhängende Fragen könnten dem Kantonsrat in einem Bericht vorgelegt werden, und der Kantonsrat hätte damit die Grundlagen, über die Zusammensetzung seiner Kommissionen zu entscheiden.

Antrag

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion "Besetzung der Rechtspflegekommission" in ein Postulat umzuwandeln und das Postulat zu überweisen.

Protokollauszug:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 7. Mai 2013

Signatur OWKR.45 Seite 2 | 2